

Nebenabrede

über die Abstimmung von Bearbeitungszeiträumen

zur Vereinbarung über die
Ausgestaltung einer Kooperation
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
gemäß § 3 Absatz 2 Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

und

der Bundesagentur für Arbeit,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit _____

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung.....	1
§ 2 Bearbeitungszeiträume.....	1
§ 3 Selbstkontrolle	2
§ 4 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen.....	2

ENTWURF

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Höchstbearbeitungszeiträume bei der Leistungserbringung und der gegenseitigen Unterrichtung einzuhalten. Hierdurch soll ein bürgerfreundliches und transparentes Leistungsverfahren gewährleistet werden.

§ 2 Bearbeitungszeiträume

Die Vertragsparteien verpflichten sich, folgende Bearbeitungszeiträume einzuhalten¹:

1. Die Agentur bearbeitet Anträge für die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb von höchstens [x] Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und der sie bindenden tatbestandlichen Feststellungen des kommunalen Trägers. Vorläufige Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.
2. Der kommunale Träger bearbeitet Anträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung innerhalb von höchstens [x] Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und der ihn bindenden tatbestandlichen Feststellungen der Agentur. Vorläufige Entscheidungen bleiben hiervon unberührt.
3. Trifft eine Vertragspartei tatbestandliche Feststellungen, die die andere Vertragspartei binden, so werden diese innerhalb von [x] Arbeitstagen von der feststellenden Vertragspartei an die andere Vertragspartei übermittelt. Sofern in dieser Zeit eine Übermittlung nicht möglich ist, erfolgt innerhalb dieses Zeitraums eine Information über die Gründe der Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der abschließenden Antwort.
4. Auskunftersuchen, die eine Vertragspartei an die andere Vertragspartei richtet, werden innerhalb von [x] Arbeitstagen beantwortet. Sofern in dieser Zeit eine Antwort nicht möglich ist, erfolgt innerhalb dieses Zeitraums eine Information über die Gründe der Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der abschließenden Antwort.
5. Der kommunale Träger teilt der Agentur innerhalb einer Frist von [x] Arbeitstagen mit, ob er einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zustimmt, die Leistungen enthält, für die er zuständig ist.

¹ Diese Auflistung kann erweitert und eingeschränkt werden.

6. Der kommunale Träger teilt der Agentur innerhalb von [x] Arbeitstagen die Tatsachen mit, die Sanktionen nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können.
7. Die Agentur teilt dem kommunalen Träger den von ihr festgestellten Eintritt einer Sanktion innerhalb von [x] Arbeitstagen mit.

§ 3 Selbstkontrolle

Jede Vertragspartei überprüft eigenständig die Einhaltung der Bearbeitungszeiträume, zu denen sie sich verpflichtet hat.

§ 4 Dauer, Kündigung, Schlussbestimmungen

Diese Nebenabrede tritt mit Wirkung zum XX.XX.20XX in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit